

Informationen zur Lese-Rechtschreib-Störung

Liebe Schülerinnen und Schüler, sehr geehrte Eltern,

für eine zeitnahe Gewährung von Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz an unserer Schule bitten wir Sie folgende Hinweise zu beachten:

- Stellen Sie frühzeitig einen schriftlichen **Antrag** auf Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz an unserer Schule.
- Fügen Sie dem Antrag entsprechende **Unterlagen** über die Lese-Rechtschreib-Störung **in Kopie** bei. Dazu gehören insbesondere:
 - die neueste schulppsychologische Stellungnahme
 - das fachärztliche Gutachten/Zeugnis (falls vorhanden)
 - den Bescheid der vorherigen Schule (falls vorhanden)
 - das letzte Abschlusszeugnis bzw. Zeugnis
 - die Jahreszeugnisse der Jahrgangsstufen 1 und 2
 - das Übertrittszeugnis der Jahrgangsstufe 4
 - eine aktuelle Schriftprobe eines ca. einseitigen frei geschriebenen Textes (z. B. Kurzinfo über die Ausbildung, ein Übungsaufsatz oder Ähnliches)
- Die Schulleitung gibt normalerweise eine neue **schulppsychologische Stellungnahme** bei der zuständigen Schulppsychologin in Auftrag. Dies kann in manchen Fällen mit einer neuen Testung verbunden sein. Füllen Sie hierzu bitte die **Einverständniserklärung** auf der Rückseite des Antrags aus.
- Solange die **Unterlagen** nicht **komplett** vorliegen, kann die Schulppsychologin keine schulppsychologische Stellungnahme anfertigen und folglich kann schulisch kein Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz gewährt werden. Fehlende Unterlagen können von uns nur mit einer **Einverständniserklärung** eingeholt werden. Diese können Sie uns auf der Rückseite des Antrags erteilen.
- Die aufgeführten **Maßnahmen** der schulppsychologischen Stellungnahme sind eine Empfehlung. Die Schulleitung legt die endgültigen Maßnahmen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz fest.
- In einem schriftlichen **Bescheid** werden Ihnen die Maßnahmen durch die Schulleitung mitgeteilt. Eine Änderung des Bescheids ist möglich, wenn sich die Fertigkeiten im Lesen und Rechtschreiben verbessern.
- Die Maßnahmen des Nachteilsausgleichs (z. B. Zeitzuschlag von 25 %) stehen nicht im **Zeugnis**. Die gewährten Maßnahmen des Notenschutzes (z. B. Rechtschreibleistungen nicht gewertet) werden im Zeugnis vermerkt.
- Spätestens innerhalb der 1. Schulwoche nach Unterrichtsbeginn eines jeden Schuljahres kann ein **Verzicht auf Notenschutz** schriftlich beantragt werden. Mit dem Verzicht entfällt die Zeugnisbemerkung. Leistungen von abgelegten Fächern aus früheren Jahrgangsstufen, die ins Zeugnis übernommen werden, müssen weiterhin mit einer Zeugnisbemerkung versehen sein.
- Für die anstehenden **Prüfungen** bei der zuständigen Stelle (z. B. IHK, HWK) müssen Sie dort rechtzeitig einen Antrag auf Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz stellen.
- Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an unsere Beratungslehrkraft, Herrn Florian Bittner, Raum 157; Telefon 09771 63638-157; E-Mail florian.bittner@bsnes.de.